



## **Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom 29.11.2011.

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Dettenhausen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitpunkt eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Baden-Württemberg innehat.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, die ihrer Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können.

### **§ 3 Steuermaßstab**

Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.

### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung

a) bis zu 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche:	200,00 €
b) bis zu 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche:	300,00 €
c) mit mehr als 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche:	400,00 €

(2) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraums nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:

- bis zu drei Monaten:	25 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu sechs Monaten:	50 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu neun Monaten:	75 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### **§ 5 Steuerbefreiungen**

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;
2. Wohnungen in betreuten Wohneinrichtungen für alte Menschen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen;
3. Wohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder als Zweitwohnung beurteilt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

*Hinweis: Inkrafttreten der Neufassung am 01.01.2012.*

Thomas Engesser  
Bürgermeister